

21/SN-274/ME
17/03



Sektion KLINISCHE PSYCHOLOGIE
im BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGEN (BÖP)

Bundsvorsitzende: Univ. Doz. Dr. Beate Wimmer-Puchinger

Stellvertreterin: Dr. Gertrud Bronneberg

An das
Bundeskanzleramt
Sektion 6/13
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	4 - GE'90
Datum:	23. FEB. 1990
Verteilt	13.2.90 1 - siehe

H. J. J. J.

Wien, am 9. Februar 1990

Betrifft: GZ 61.103/51-VI/13/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz).

Stellungnahme der Sektion der klinischen Psychologen im
Berufsverband österreichischer Psychologen

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus folgenden Gründen **grundsätzlich** zu befürworten:

1. Dieser Entwurf reagiert auf einen lang schwelenden Handlungsbedarf bezüglich der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung.
2. Die Gesetzesvorlage sichert eine psychotherapeutische Behandlung und Versorgung durch einschlägig ausgebildete und qualifizierte Psychotherapeuten.
3. Es entspricht zeitgemäß Forderungen des Konsumentenschutzes.
4. Es setzt Grundlagen für die notwendige und gleichberechtigte interdisziplinäre Teamarbeit im Gesundheitswesen.
5. Es entspricht ferner anstehender Innovationen der Gesundheitsvorsorge, indem es einen psychosozialen Gesundheits-Krankheitsbegriff festschreibt, der in seiner Umsetzung aktueller Perspektiven von Behandlungsansätzen sowie Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und -förderung ermöglicht.

In der Konkretisierung dieser innovativen Zielsetzungen erscheinen jedoch folgende **Anregungen** maßgeblich:

- Für den Zugang zur psychotherapeutischen Tätigkeit erscheint ein Berufsfeld und konkrete Berufserfahrungen im humanwissenschaftlichen oder sozial-pädagogischen Bereich als eine wesentliche Grunderfahrung. Als Eingangsvoraussetzung für die Psychotherapieausbildung ist daher in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Studium aus den Bereichen der Medizin, Psychologie, Soziologie oder der Erziehungswissenschaften eine günstigere Grundbedingung.

Konkrete Studiums- und Berufserfahrungen aus dem psychosozialen Berufsfeld sind insbesondere deshalb begrüßenswert, da es den Psychotherapeuten in ein konkretes soziales und institutionelles Geschehen stellt. Dies sichert auch einen wichtigen Erfahrungshintergrund.

- Das psychotherapeutische Propädeutikum ist in den fachlichen Grundlagen ein problematischer Kompromiß, da es für den direkten Zugang zum Fachspezifikum ohne andere Studiums- oder Berufserfahrung als zu schmal angelegt erscheint. Es fehlen Bestandteile wie Sozialpsychologie, klinische Psychologie, Kommunikationstheorie, Lernpsychologie. Andererseits sollte der hochsensible Bereich der Psychodiagnostik insbesondere für die verantwortungsvolle Gutachtertätigkeit dem vertieften Studium der Psychologie vorbehalten bleiben.

Anregungen im einzelnen:

Psychotherapiebeirat

Für den Psychotherapiebeirat sollen folgende Anregungen als dringlich angesehen werden:

- Zur Frage eines demokratischen Kontrollinstruments dieses wesentlichen Organs: Im Beirat muß für eine psychotherapeutische Methodenvielfalt Vorsorge getroffen und für eine Psychotherapeutenmehrheit plädiert werden. Es müssen auch Vertreter der diesbezüglichen wissenschaftlichen Einrichtungen im Beirat Sitz und Stimme finden, die sozialwissenschaftliche Lehrinhalte repräsentieren.
- Aufgrund der wichtigen Position des Psychotherapiebeirates soll dieser erst dann stimmberechtigt sein, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder und nicht nur ein Drittel anwesend ist (§ 22).
- Wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung (§ 17): Dieser ist um die Konsultation der Psychologen bei Psychodiagnostik zu ergänzen.

- **Zu § 22(2):** Hinsichtlich der wichtigen Position des Psychotherapiebeirates ergibt sich folgende **differenzierte Stellungnahme:**

Es ist nicht vertretbar, daß die bei den Vollsitzungen anwesenden Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Inhalte verpflichtet werden. Diese müssen berechtigt sein, denen, die sie vertreten, Rückmeldungen geben zu können, bzw. sich mit ihnen beraten zu können. Es erscheint in dieser Formulierung unglücklich, da es den Eindruck einer gewollten **Nicht-Transparenz** erweckt. Es wäre daher der **Punkt 3 ersatzlos zu streichen** und durch folgende Formulierung **zu ersetzen:**

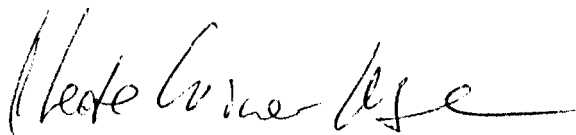
„Die Vollversammlungen des Psychotherapiebeirates sind nicht öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende Sitzungsinhalte bzw. Tagesordnungspunkte als vertraulich nach Abstimmung erklären.“

- **Zu § 4:** Im Sinne einer Begrenzung einer „Privatisierung“ der Ausbildung auch im Propädeutikum und somit einer Kommerzialisierung der Ausbildung, die über das bisherig international vertretene Maß hinausgeht, sollten öffentlich-rechtlichen Ausbildungseinrichtungen der Vorzug in der Vermittlung der propädeutischen Ausbildungsinhalte eingeräumt werden.

Mit der generellen Regelung psychotherapeutischer sowie jener weitgefaßten präventiven und kurativen psychologischen Tätigkeit durch ein Psychotherapiegesetz sowie ein Psychologengesetz sind wesentliche Ansätze für eine Umsetzung gesundheitsvorsorgender und -fördernder Zielvorstellungen, wie sie sowohl in Gesundheit 2000 als auch in der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung proklamiert werden, gesetzt.

Unter der **Annahme**, daß die oben angeführten Aspekte sowohl zum **Propädeutikum** und seinen **Voraussetzungen**, die ein **berufliches Engagement und Vorerfahrung** in einem **humanwissenschaftlichen oder sozialen Berufsfeld** den **Vorzug** geben würden, sowie Änderungsvorschläge zum Beirat Berücksichtigung finden, ist der vorliegende Gesetzentwurf **grundsätzlich zu befürworten**.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



Univ.-Doz. Dr. Beate Wimmer-Puchinger
Bundesvorsitzende